



Neufassung der Satzung

über die Gebührenerhebung für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Versammlung am 30. Juni 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Bearbeitung, Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen eine Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Antragsteller für Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet die Gebühren an den Abwasserzweckverband zu entrichten. Sind die Antragsteller und die Grundstückseigentümer verschiedene Personen bzw. Firmen, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung des Entwässerungsantrages und wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

1.	Für Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten (Sockelbetrag)	150,00 €
2.	Zuschlag für jede weitere Wohneinheit - zusätzlich zu Ziffer 1	50,00 €
3.	Für gewerbliche Bauten bis 1.000 m ³ umbauter Raum (Sockelbetrag)	200,00 €
4.	Zuschlag für Mehrgröße pro 1.000 m ³ umbauter Raum - zusätzlich zu Ziffer 3	50,00 €
5.	Untergeordnete Gebäude (Garagen, Schuppen etc.) die über einen Schmutz- / Regenwasseranschluss verfügen	50,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14. Februar 2002 beschlossene „Satzung über die Gebührenerhebung für die Genehmigung von Grundstücks-Entwässerungsanlagen und für die Anlieferungen von Fäkalien aus Hauskläranlagen und anderen Stoffen“ außer Kraft.

Biberach, den 30. Juni 2011

Gez.
Hans Peter Heizmann
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.